



Antrag auf Themenstellung für die WHA

Anlage Datenerfassung

Lehramt: Grundschulen Gymnasien
 Hauptschulen und Realschulen Förderschulen

Geschlecht: männlich weiblich

Nachname: _____ ggf. Titel: _____

Vorname(n): _____

Straße mit Hausnummer: _____

Wohnort (PLZ und Ort): _____

Geburtsdatum: _____ ggf. Geburtsname: _____

Geburtsort: _____ ggf. Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon fest: _____ mobil: _____

E-Mail: _____

Matrikelnummer: _____

Erstes Fach: _____ Zweites Fach: _____

Drittes Fach (nur Lehramt an Grundschulen): _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewerberin/Bewerber)

Hinweise und Anforderungen zur wissenschaftlichen Hausarbeit (WHA)

Das Bestehen der WHA ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen, an Gymnasien und an Förderschulen.

Bearbeitungszeitraum: Nach § 25 Abs. 4 HLbGDV beträgt die Frist für die Anfertigung zwölf Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Zusätzlich ist ein formloser Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig. Beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung bitte die beiden jährlichen Prüfungskampagnen (Frühjahr und Herbst). Rechnen Sie bitte für die gesamte Abwicklung der WHA bis zu sechs Monate ein. Daher sollten Sie so planen, dass Sie mit der Anfertigung der WHA spätestens im Februar beginnen, wenn Sie im Herbst an den Klausuren und mündlichen Prüfungen teilnehmen möchten. Für die Prüfungskampagne im Frühjahr wird entsprechend empfohlen spätestens im August des Vorjahres zu beginnen.

Anmeldeunterlagen: Reichen Sie die Seiten eins bis drei dieses Antrages (ausgefüllt und unterschrieben) einschließlich der folgend gelisteten Nachweise bei der Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Kassel, Rothwestener Str. 2, 34233 Fulda ein.

- Kopie des aktuellen Studiennachweises Ihrer Universität (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- Kopie der Abstammungs-/Geburtsurkunde, ggf. Nachweis über eine Namensänderung
- Beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses/Hochschulzugangsberechtigung (§23 Abs. 2 HLbGDV).
- Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht über das deutsche Abitur verfügen: beglaubigte Kopie des Sprachnachweises der deutschen Sprache auf dem Niveau C2.
- (Ggf.) Bescheide über angerechnete Studienzeiten, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.
- Bewerberinnen und Bewerber mit Studienbeginn vor dem WiSe 2023/2024: Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im jeweiligen Lehramt.
Bewerberinnen und Bewerber mit Studienbeginn ab dem WiSe 2023/2024: Nachweis von 90 Leistungspunkten entsprechend des ECTS.

Bitte beachten Sie hierbei unbedingt: Der Themenvorschlag muss der Prüfungsstelle vom Erstgutachter/der Erstgutachterin direkt zugeleitet werden.

Themenstellung durch Prüfungsstelle: Nach Eingang sämtlicher Unterlagen teilt Ihnen die Prüfungsstelle zeitnah schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde. In diesem Schreiben erfahren Sie auch den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums. Das Thema darf im genauen Wortlaut nicht durch die Themenstellerin/den Themensteller bekannt gemacht

werden. Das Thema wird ausschließlich durch die Prüfungsstelle den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt.

Ihre Anmeldung der WHA in der Prüfungsstelle Kassel muss der Einreichung des Themas durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter vorausgehen.

Hinweis (§25 Abs. 6 HLbGDV): Die WHA ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die WHA auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden, in diesem Fall entfällt die o.g. Zusammenfassung.

Anforderungen an die WHA: Aus den Standards wissenschaftlichen Arbeitens sowie den im Anhang aufgeführten Rechtsgrundlagen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (HLbGDV) lassen sich folgende allgemeine Mindestanforderungen (Formale und allgemeine inhaltliche Kriterien) ableiten:

- Inhaltsverzeichnis, korrekte Zitierweise, Fachsprache, vollständiges Literaturverzeichnis;
- nachvollziehbare Struktur, Übereinstimmung von Gliederung und Inhalt;
- korrekte Orthografie, Grammatik und Interpunktion;
- wissenschaftliche Fundierung / theoretische Grundlagen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Bezüge;
- Klarheit, Logik, Stringenz der Darstellung, Transferleistungen und keine unverbundene Addition / Verknüpfung;
- Verwendung und Nachweis von Primärquellen;
- eigenständige wissenschaftliche Leistung mit deutlichem Themenbezug.

Eine strikte Trennung der Kriterien ist nicht möglich, vielmehr bedingen sich diese wechselseitig. Eine WHA, die wiederholt und/oder gravierend gegen vorgenannte Kriterien verstößt, kann nicht mit ausreichend (05 Punkten) oder besser bewertet werden (§25 Abs. 10 HLbGDV).

Auf der Vorderseite der WHA (Titelblatt) muss ein Aufdruck mit Ihrem Namen, dem Thema und dem Unterrichtsfach der WHA vorhanden sein. Die beiden Exemplare der WHA, die in der Prüfungsstelle eingereicht werden, dürfen nicht das Logo oder die Überschrift der Universität Kassel aufweisen. Bei der formalen Gestaltung der ersten Seite Ihrer WHA orientieren Sie sich bitte an dem folgenden Beispiel:

*Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an.....im Fach,
eingereicht bei der
Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Kassel.
Thema:
Verfasserin/Verfasser: (Name und Anschrift)
Gutachterin/Gutachter: (Titel und Name)*

Gem. § 25 Abs. 7 HLbGDV hat sich auf der letzten Seite der WHA folgende Versicherung zu befinden:

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

(Ort, Datum und Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers)

Die Arbeit sollte mit einem Zeilenabstand von 1,5 geschrieben sein, kann beidseitig gedruckt werden und sollte Seitenränder (für Bindung und Korrektur) aufweisen.

Die Anzahl von 60 Seiten sollte nicht unterschritten werden (evtl. Einzelfälle und spezielle Anforderungen sind mit der Themenstellerin/dem Themensteller in Rücksprache mit der Prüfungsstellenleitung abzuklären).

Der Buchrücken (gebundene schmale Buchseite) Ihrer WHA ist mit Ihrem Namen und dem Semester zu versehen, in dem Sie die WHA in der Prüfungsstelle einreichen. Bspw.: Mustermann, Max - WiSe 2023.

Abgabe: Ihre fertiggestellte WHA geben Sie unter Beachtung des Bearbeitungszeitraums persönlich in der Prüfungsstelle ab bzw. werfen sie in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Prüfungsstelle ein. Falls Sie Ihre WHA stattdessen mit der Post versenden, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Unter keinen Umständen dürfen Sie die WHA vorab der Gutachterin/dem Gutachter zukommen lassen. Dies geschieht ausschließlich durch die Prüfungsstelle.

Grundlage für die Begutachtung der WHA ist die **gedruckte und gebundene Ausgabe (§25 Abs. 8 HLbGDV) in zweifacher Ausfertigung (keine Spiralbindung). Zusätzlich muss mit jedem Exemplar der WHA jeweils ein Exemplar auf einem elektronischen Speichermedium (z.B. CD, USB-Stick) im .pdf-Format** termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle Kassel abgegeben werden.

Die elektronischen Speichermedien sind je mit Name, Erstgutachterin/Erstgutachter und Abgabedatum zu beschriften und in den gebundenen Ausfertigungen der WHA anzubringen.

Die Weiterleitung der WHA an die Gutachterin/den Gutachter liegt ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsstellen und darf keinesfalls durch die Bewerberinnen/die Bewerber erfolgen.

Bekanntgabe Note: Die WHA wird von den Gutachterinnen/den Gutachtern beurteilt und an die Prüfungsstelle zurückgeschickt. Die Prüfungsstelle setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Bewertung der WHA fest. Das Ergebnis wird Ihnen postalisch mitgeteilt. Wird die WHA mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet, haben Sie diesen Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren und mündlichen Prüfungen erfüllt.

Nach Erhalt des Bescheides über das Ergebnis der WHA können Sie das Zweitexemplar Ihrer WHA in der Prüfungsstelle Kassel abholen. Andernfalls wird das Zweitexemplar nach Ausgabe Ihres Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung vernichtet.

Die wissenschaftliche Hausarbeit – Rechtliche Grundlagen

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286).

Hier: § 21 (HLbG) und §25 (HLbGDV) Wissenschaftliche Hausarbeit

§ 21 Wissenschaftliche Hausarbeit (HLbG)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach Erreichen von 90 Leistungspunkten angefertigt werden.

§25 Wissenschaftliche Hausarbeit (HLbGDV)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Hessischen Lehrkräfteakademie einen Themenvorschlag erörtern. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Hessischen Lehrkräfteakademie ein Thema vor. Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. Bei der Entscheidung hat die Hessische Lehrkräfteakademie darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.

(4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Hessische Lehrkräfteakademie. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der aufgrund von Krankheit eine Nachfrist beantragt, muss unverzüglich ab Erkrankungsbeginn ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen.

(5) Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. In diesem Fall entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit in den neueren Fremdsprachen auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf jeweils einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen. Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Hausarbeit nach dem festgesetzten Abgabetermin der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu. Diese oder dieser hat unverzüglich das von ihr oder ihm zu erstellende Gutachten mit Note und Punktzahl versehen an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterzuleiten. Diese oder dieser erstellt unverzüglich das Zweitgutachten und erteilt ebenfalls eine Note und Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die wissenschaftliche Hausarbeit einschließlich der Gutachten unmittelbar an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück.

(9) Die Hessische Lehrkräfteakademie setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.

(10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.

(11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine bereits bewertete wissenschaftliche Hausarbeit, eine Arbeit zur Erlangung eines universitären Diploms, eines Magisters oder eines akkreditierten Masterabschlusses angenommen werden.